

# Abteilungsordnung „Tennis“ des TSV Allershausen e.V.

## § 1 Rechtsgrundlage

### Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.

### Absatz 2

(1) Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung im TSV Allershausen e.V.“

(2) Die Tennisabteilung ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

### Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

### Absatz 4

(1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.

(2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

### Absatz 5

(1) Die Abteilungsleitung kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.

(2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 7 der Satzung).

## § 2 Mitgliedschaft

### Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Tennisabteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

### Absatz 2 Pflichten

(1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).

(2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Spielausübung.

(3) Jedes Einzelmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet sich zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden pro Spielsaison, jede Familie von 8 Arbeitsstunden pro Spielsaison. Ausgenommen ist die gewählte, ehrenamtlich tätige Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann einzelne Personen von dieser Verpflichtung befreien.

## § 3 Abteilungsleitung

### Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Abteilungsleiter
- stellv. Abteilungsleiter und stv. Sportwart
- Sportwart
- Jugendwart
- stellv. Jugendwart
- Schriftführer
- Infrastruktur/Technik/Veranstaltungen

Der Beisitzer für den Vereinsjugendausschuss (siehe Jugendordnung) wird durch die Abteilungsleitung bestimmt.

### Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

(2) Aufgaben des Abteilungsleiters:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- erstellt den Jahresbericht für die Jahreshauptversammlung
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

## § 4 Abteilungsversammlung

### Absatz 1 Fristen

(1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleitung beantragt wird.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.

(4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

### Absatz 2 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.

### Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

(2) Entgegennahme des Sportberichts

(3) Beschlussfassung über

- Änderungen der Abteilungsordnung

- zu erbringende Arbeitsleistungen

- Beitragshöhe für nicht geleistete Arbeitsstunden

- Spartenbeiträge

(4) Wahl der Abteilungsleitung und des/der Beisitzer/s/in für die Vereinsjugendleitung

(5) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

### Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

### Absatz 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.

(2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.

(3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.

(5) Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

#### **Absatz 6            Wahlen**

(1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gem. § 3 der Abteilungsordnung.

(2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und auf Antrag geheim.

(3) Wahlberechtigt ist, wer mindestens 16 Jahre ist.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.

(6) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.

(7) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.

(8) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsleitung

### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragsform/-fälligkeit, Abbuchung und Kündigung sind in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spartenbeiträge sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.

(3) Werden für nicht geleistete Arbeitsstunden Beiträge erhoben, sind sie in der Anlage zur Beitragsordnung aufzunehmen.

(4) Die Fälligkeit der beschlossenen Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden richtet sich nach § 4 der Beitragsordnung.

(5) Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.

(6) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung.

### **§ 6 Sonstige Einnahmen**

(1) Die Verwaltung zweckgebundener Spenden obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.

(6) Die Einnahmen sind zweckgebunden an die Abteilung.

### **§ 7 Sportanlagen**

#### **Absatz 1            Platzordnung**

(1) Jedes spielberechtigte Mitglied erhält einen Ausweis. Dieser ist vor Spielbeginn an die Belegtafel zu hängen. Spielberechtigt ist nur der Ausweisinhaber, dessen Ausweis an der Tafel hängt. Für Gastspieler sind Sonderausweise verfügbar. Doppelspiel wird durch das Einhängen von 4 Ausweisen in der Spielposition deutlich gemacht.

(2) Vor Spielbeginn ist die entsprechende Platzuhr auf Spielbeginn einzustellen.

(3) Im Bedarfsfall ist der Platz vor Spielbeginn zu spritzen.

(4) Nach Spielbeginn ist der Platz mit einem Abziehnnetz abzuziehen.

(5) Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

(6) Die Nichtbespielbarkeit der Anlage oder einzelner Plätze ist durch herabgelassene Netze gekennzeichnet. Nur auf Anweisung des Platzwartes oder des Abteilungsleiters kann der Spielbetrieb wieder freigegeben werden.

#### **Absatz 2            Spielordnung**

(1) Beginn und Ende der Spielsaison werden jeweils vom Abteilungsleiter bestimmt und bekannt gegeben.

(2) Jedes spielberechtigte Mitglied besitzt einen Ausweis für die Tennisanlage. Der Ausweis wird vor Spielbeginn an die dafür vorgesehene Tafel mit entsprechender Platzeinteilung gehängt. Sind die Plätze durch spielberechtigte Mitglieder belegt, wird der Ausweis auf die Warteposition des entsprechenden Platzes gehängt. Der als nächstes freierwerdende Platz kann mittels der Platzuhren festgestellt werden.

(3) Grundsätzlich hat jedes Mitglied Recht auf das Einzelspiel. Jedes Mitglied kann für sich nur einen Platz durch Anbringen seines Ausweises an der Belegungstafel vormerken. Für Spiele mit Gästen darf kein Platz in der Warteposition vorgemerkt werden.

(4) Die Spieldauer beträgt 55 Minuten. Eine Verlängerung durch Wechsel der Spielpartner ist nicht gestattet. Beim Doppelspiel müssen mindestens 2 neue Spieler den Platz übernehmen. Bei voller Belegung der Tennisanlage sollten vorzugsweise Doppelspiele durchgeführt werden.

(5) Gastspielern ist das Bespielen der Anlage nur mit Vereinsmitgliedern gestattet. Spielt ein Vereinsmitglied mit einem Gast, ist dies auf der Belegtafel mit einem Schild „Gast“ kenntlich zu machen. Für jede Spielstunde muss das gastgebende Mitglied 5 € bezahlen. Diese Regelung gilt auch bei einem Doppelspiel, bei dem zwei oder drei Gastspieler beteiligt sind (Platzmietenprinzip). Die Eintragung mit Angabe des Namens, des Spieltages und der Spielzeit erfolgt vor Spielbeginn in eine Liste, die am Platz aushängt. Mitgliedern, die diese Regelung missachten, wird das Recht entzogen, mit Gästen zu spielen.

(6) Nicht berufstätige Jugendliche müssen werktags ab 17.00 Uhr, an Wochenenden, sowie an Feiertagen im Bedarfsfall für erwachsene Mitglieder den Platz umgehend freimachen.

(7) Der Aufenthalt von nicht spielberechtigten Kindern auf der Tennisanlage ist untersagt.

(8) Bei Missachtung dieser Spiel- und Platzordnung ist mit Spielverbot, in besonderen Fällen mit Vereinsausschluss zu rechnen.

(9) Die Spielordnung wird zum Saisonbeginn im Tennishäuschen ausgehängt.

### **§ 8 Inkraftsetzung**

(1) Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 04.11.2004 beschlossen, sowie von der Ausschussversammlung am 26.11.2004 und tritt sofort in Kraft.

Änderungen:

1. Änderung 13.11.2009
2. Änderung 25.11.2011
3. Änderung 13.07.2012
4. Änderung 15.11.2013